

Stiftungs Position

Verbandspositionen

In den letzten zehn Jahren haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für Stiftungen in Deutschland entscheidend verbessert. Wichtige Reformschritte waren

- o die Abschaffung des Durchlaufspendenverfahrens (1999)
- o die steuerliche Privilegierung von Spenden an Stiftungen (2000)
- o die Modernisierung des Stiftungszivilrechts (2002)
- o die Deregulierung der meisten Landesstiftungsgesetze (seit 2002).

Durch die jüngste Reform des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts im Jahr 2007 sind die steuerlichen Anreize für gemeinnütziges Stifterengagement noch einmal erheblich verstärkt worden. Besonders hervorzuheben sind insoweit die Vereinheitlichung der Förderzwecke, die Verdoppelung der allgemeinen Höchstgrenzen beim steuerlichen Spendenabzug auf 20 v.H. der Einkünfte und Aufstockung des zusätzlichen Abzugsbetrags für Spenden in den Vermögensstock einer gemeinnützigen Stiftung auf 1.000.000 Euro sowie die Ausdehnung dieses Abzugsbetrags auf bereits seit länger als einem Jahr bestehende Stiftungen.

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen als Interessenvertreter von über 15.000 Stiftungen in Deutschland hat alle diese Reformen maßgeblich mit vorbereitet und

begleitet. Manche der Änderungen tragen sogar die Handschrift des Bundesverbandes. Diese Erfolge waren möglich, weil es gelungen ist, auch im politischen Raum das Bewusstsein für die große gesellschaftspolitische Bedeutung des gemeinnützigen deutschen Stiftungswesens über die Parteigrenzen hinweg zu stärken. Die Verbesserungen des rechtlichen Umfeldes sind für den Bundesverband zudem Anlass, sich für eine Verbesserung der Qualitätsstandards und Transparenz im Stiftungssektor einzusetzen. **Mit der Verabschiedung der „Grundsätze guter Stiftungspraxis“ auf dem Dresdner Stiftungstag 2006 ist ein erster Anfang gemacht worden.**

In den nächsten Jahren wird es vorrangig darum gehen, das bisher Erreichte angesichts neuer Herausforderungen zu stabilisieren. Zu diesen Herausforderungen gehören insbesondere die Einflüsse des europäischen Gemeinschaftsrechts auf die Ausgestaltung des nationalen Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts. Auch auf dem Gebiet des Stiftungsprivatrechts wird der Wettbewerb der Rechtssysteme in Europa zunehmen. Der Bundesverband setzt sich dafür ein, dass die Weltoffenheit des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts erhalten bleibt. Allerdings muss gewährleistet werden, dass die Einbeziehung ausländischer Einrichtungen in den Anwendungsbereich des nationalen Rechts nicht zu einer Absenkung der bisherigen Qualitätsstandards führt. Ferner darf die vom europäischen Recht geforderte Öffnung der nationalen Gemeinnützigkeitsrechte nicht als Vorwand für einen Abbau steuerlicher Erleichterungen dienen. Auf dem Gebiet des Stiftungsprivatrechts liegt es vor allem an den Bundesländern, die Attraktivität des Stiftungsstandorts Deutschland weiter zu verbessern.

Darüber hinaus gibt es aber einzelne Bereiche im Stiftungssteuer- und Stiftungsprivatrecht, in denen nach Ansicht des Bundesverbandes noch weiterer Reformbedarf besteht:

Stiftungssteuerrecht

- Spendenabzug und Abgeltungsteuer

Im Bereich des Spendenrechts hat die Reform des Jahres 2007 wichtige strukturelle Verbesserungen gebracht. Allerdings konnten die steuerlichen Konsequenzen, die sich aus der Einführung einer Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge zum 1.1.2009 ergeben, noch nicht berücksichtigt werden. Der Bundesverband setzt sich dafür ein, dass der Spendenabzug auch für solche Steuerpflichtige, die ausschließlich oder überwiegend Kapitaleinkünfte beziehen,

weiterhin wirksam bleibt. Dazu sind geeignete Maßnahmen zu treffen (z.B. eine Erweiterung der Antragsveranlagung nach § 32d Abs. 4 EStG).

- Haftung für Spendenfehlverwendung

Änderungsbedarf besteht auch bei der Spendenhaftung für Fehlverwendungen (§ 10b Abs. 4 EStG). Die gegenwärtige Gefährdungshaftung bei der Einkommen- und Gewerbesteuer ist unverhältnismäßig und hat negative Effekte auf das ehrenamtliche Engagement in spendenfinanzierten Einrichtungen. Deshalb wird die Beschränkung auf eine verschuldensabhängige Haftung vorgeschlagen.

- Verlängerung der Mittelverwendungsfrist

Reformbedarf gibt es ferner bei der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO). Gemeinnützige Einrichtungen sind gegenwärtig gehalten, ihre Mittel im Grundsatz zeitnah – d.h. bis spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahr – für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Die Einhaltung dieser Verwendungsfrist bereitet in der Praxis bei bilanzierenden Stiftungen gewisse Schwierigkeiten, weil wegen der nachlaufenden Rechnungslegung vielfach erst in der Mitte des Folgejahres Klarheit über die Höhe der verwendungspflichtigen Mittel besteht. Aus diesem Grund sollte die Mittelverwendungsfrist um mindestens 12 Monate verlängert werden.

- Lockerung des Endowment-Verbots

Nach geltendem Recht können Endowments (Zuwendungen in den Vermögensstock einer anderen gemeinnützigen Einrichtung, z.B. einer Stiftungs-Universität) nicht aus zeitnah zu verwendenden Mitteln (insbesondere Erträgen des Stiftungsvermögens) finanziert werden. Die Vermögenswerte, die bei der zuwendenden Stiftung nicht zeitnah zu verwenden sind (Grundstockvermögen, Mittel der freien Rücklage), sind aber regelmäßig bereits für andere Zwecke (Kapitalerhaltung) gebunden und stehen deshalb für Endowments nicht zur Verfügung. Das Endowmentverbot schränkt also die Möglichkeiten einer gemeinnützigen Stiftung, sich als (Zu-)stifter an der Gründung anderer kleinerer Stiftungen zu beteiligen, erheblich ein. Schwierigkeiten bereitet dies bei der Einrichtung von Stiftungslehrstühlen, weil das Endowmentverbot eine nachhaltige, d.h. kapitalfundierte Finanzierung (Hingabe eines Kapitalstocks) verhindert. Vor diesem Hintergrund schlägt der Bundesverband eine Lockerung des Gebots der zeitnahen Mittelverwendung vor, die es gemeinnützigen Stiftungen ermöglichen

soll, einen begrenzten Teil der zeitnah zu verwendenden Vermögenserträge einer anderen Einrichtung als Kapital (Endowment) zuzuwenden.

- o Gebührenbefreiung bei verbindlichen Auskünften

Seit 2007 erheben die Finanzbehörden für die Erteilung verbindlicher Auskünfte über die steuerliche Beurteilung von geplanten steuerlichen Sachverhalten Gebühren (vgl. § 89 Abs. 3 und 4 AO). Diese Gebührenpflicht besteht ohne Ausnahme und gilt folglich auch z.B. für Auskünfte zu Steuerfragen bei der Errichtung gemeinnütziger Stiftungen oder bei späteren Umstrukturierungen. Nach unserer Ansicht ist es ein Widerspruch, wenn der Staat einerseits die Errichtung und die laufende Tätigkeit gemeinnütziger Einrichtungen steuerlich fördert, für die Erteilung verbindlicher Auskünfte aber eine Gebühr erhebt, die letztlich aus gemeinnützigen Mitteln getragen wird. So verzichten z.B. die Bundesländer im Rahmen der Stiftungsaufsicht bei gemeinnützigen Stiftungen auf die Erhebung von Gebühren. Für die Erteilung verbindlicher Auskünfte sollte Gleiches gelten. Wir regen daher die Einführung einer Gebührenbefreiung für Stifter, Spender und gemeinnützige Körperschaften im Rahmen von § 89 AO an.

- o Darüber hinaus setzt sich der Bundesverband Deutscher Stiftungen mittel- und langfristig für strukturelle Verbesserungen im Gemeinnützigkeitsrecht ein. Zu diesem Zweck hat er sich vor einigen Jahren mit anderen Spitzenverbänden des Dritten Sektors in der „Projektgruppe Reform des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts“ zusammengeschlossen und wirkt dort an der Erarbeitung konkreter Reformvorschläge zu einzelnen Themenfeldern mit. Dazu gehören die Einführung eines gesonderten Anerkennungsverfahrens für gemeinnützige Einrichtungen, die Einschränkung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes zur Erleichterung sinnvoller Kooperationen innerhalb des gemeinnützigen Sektors und im Verhältnis von gemeinnützigen und staatlichen Einrichtungen, weitere Vereinfachungen bei der Besteuerung wirtschaftlicher Tätigkeiten, eine Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei Grundstücksübertragungen im gemeinnützigen Bereich sowie eine bessere Abstimmung der gemeinnützigkeitsrelevanten Umsatzsteuerbefreiungen mit den Vorgaben der europäischen Mehrwertsteuersystem-Richtlinie.

Stiftungsprivatrecht

- Die Modernisierung des Stiftungsprivatrechts im Jahr 2002 und die anschließende Anpassung der Landesstiftungsgesetze haben positive Wirkungen auf die Stiftungsrechtspraxis gehabt. Durch die bundesweite Einführung von Stiftungsregistern bei den Stiftungsaufsichtsbehörden ist auch die Transparenz im Stiftungssektor verbessert worden. Allerdings ist 2002 versäumt worden, ein Stiftungsregister mit öffentlichem Glauben einzurichten, das dem Nachweis der Vertretungsbefugnis von Stiftungsvorständen im Rechtsverkehr dienen kann. Der Bundesverband schlägt daher die Einführung eines solchen Registers vor.
- Der dauerhafte Erfolg einer Stiftung hängt entscheidend von der richtigen Vermögensanlage ab. Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass eine ausschließliche Anlage in festverzinslichen Werten mittel- und langfristig nicht ausreicht, um den Kapitalstock einer Stiftung real zu erhalten oder sogar noch zu vergrößern. Eine nachhaltige Vermögensanlage erfordert deshalb auch die Investition in Substanzwerte (Aktien, Fonds, Immobilien). Allerdings ist in der Praxis der Stiftungsaufsichtsbehörden zu beobachten, dass diese die Pflicht zum Vermögenserhalt in erster Linie durch eine risikovermeidende Anlagestrategie verwirklicht sehen und oftmals gegenüber einer Investition in Substanzwerte wegen des damit verbundenen Wertschwankungsrisikos eine überkritische Haltung einnehmen. Der Bundesverband appelliert daher an die Bundesländer, darauf hinzuwirken, dass die Stiftungsaufsichtsbehörden in ihrer Praxis vermitteln, dass der Vermögenserhaltungsgrundsatz keineswegs in erster Linie Risikovermeidung (zu Lasten langfristiger Ertragsaussichten) verlangt, sondern – umgekehrt – vor allem eine ertragsorientierte Anlagestrategie gebietet, zumal Stiftungen wegen ihres langfristigen Anlagehorizonts größere Wertschwankungsrisiken eingehen können.